

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen TSV (Turn- und Sportverein) Rietze/Alvesse; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Rietze.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege körperlicher und charakterlicher Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein ist bestrebt, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Sports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.
Vor Ablehnung eines Mitgliedsantrags ist der Antragsteller zu hören. Gegen eine ablehnende, begründete Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - ein Rückstand bei den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens sechs Monatsbeiträgen besteht;

- dem Mitglied ein Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen,

und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied muss dabei auf die mögliche Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vereins und wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Dies hat keine aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. In dieser Mitgliederversammlung ist das betroffene Mitglied anwesenheitsberechtigt, redeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, es sei denn, das betroffene Mitglied ist anwesend.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um den Verein oder die Förderung seiner Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

(4) Zum Ehrenvorsitzenden kann ein langjähriges Vorstandsmitglied ernannt werden, das sich in seiner Amtszeit in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Für das Verfahren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft sowie der Ehrenvorsitz können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen widerrufen werden, wenn das Ehrenmitglied sich durch sein Verhalten der Ehrung unwürdig erwiesen hat oder den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt.

§ 5 Daten und Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an unberechtigte Dritte erfolgt nicht. Als berechtigte, zweckgebundene und erforderliche Weitergabe im Rahmen des Vereinsbetriebs gilt ausschließlich:

- An Kreditinstitute (Banken): Die Übermittlung von Name, Vorname, Bankverbindung (IBAN/BIC) und dem einzuziehenden Betrag an die das Vereinskonto führenden Geldinstitute zum Zwecke des Einzugs von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen vertraglichen Gebühren im SEPA-Lastschriftverfahren.

- An übergeordnete Verbände: Die Übermittlung an die jeweils zuständigen Dach- und Fachverbände sowie Landesportbünde, bei denen der Verein Mitglied ist, soweit dies zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen, zur Teilnahme am Spiel-, Wettkampf- oder Seminarbetrieb oder zur Absicherung des gesetzlichen oder vertraglichen Versicherungsschutzes erforderlich ist.

- An IT-Dienstleister: Die Nutzung von Softwarelösungen zur Vereinsverwaltung und Mitgliederbetreuung sowie die Speicherung von Vereinsdaten bei externen IT-Dienstleistern (Cloud-Anbietern), sofern mit diesen Anbietern ein gesetzlich vorgeschriebener Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) geschlossen wurde.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten, sofern dem keine gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Daten mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in Geld, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Die Mitglieder sind verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmeregelungen sind nur durch schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 7 Arbeitsleistungen und finanzielle Verrechnung

1. Alle **aktiven** Vereinsmitglieder sind verpflichtet, pro Kalenderjahr **10 Arbeitsstunden** zur Erhaltung der Vereinsanlagen oder zur Unterstützung von Vereinsaktivitäten zu leisten.

2. Von dieser Arbeitspflicht ausdrücklich ausgenommen sind passive Mitglieder sowie Mitglieder im gesetzlichen Rentenalter (Rentner).

3. Zur Absicherung dieser Verpflichtung wird zusammen mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag eine pauschale Sicherheitsleistung in Höhe von **50,00 Euro** im Voraus eingezogen.

4. Im Folgejahr erfolgt eine Verrechnung: Für jede ordnungsgemäß geleistete Arbeitsstunde werden dem Mitglied **5,00 Euro** gutgeschrieben und mit dem Einzug des darauffolgenden Mitgliedsbeitrags verrechnet bzw. erstattet. Nicht geleistete Arbeitsstunden verfallen zugunsten des Vereins und die Sicherheitsleistung wird insoweit einbehalten.

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

(3) Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflichten gegenüber dem Verein nur für Vorsatz, es sei denn, sie werden für ihre Tätigkeit vergütet. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe des jeweiligen gesetzlichen Freibetrags zählt nicht als Vergütung. Werden Sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie insoweit durch den Verein freizustellen, als sie nicht gegenüber dem Verein haften.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Besondere Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB). Den Mitgliedern des vertretenden Vorstandes sowie dem Geschäftsführer, Letzterem, soweit er nicht auf Grundlage eines Dienstvertrages angestellt ist, kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Festsetzung der Höhe des Stundensatzes für Arbeitsleistungen der Mitglieder
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer

Sie kann zudem durch Mehrheitsbeschluss Aufgaben an sich ziehen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform oder durch das Gemeindesblatt oder durch Aushang in der Öffentlichkeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungsmail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder in dessen Vertretung durch einen von ihm dazu berufenen Versammlungsleiter geleitet. Sie kann auch als hybride Versammlung i. S. d. § 32 BGB abgehalten werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Zulassung von Gästen bedarf der Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Anträge kann jedes Mitglied stellen. Darüber hinaus ist der Vorstand antragsbefugt.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich, die zugleich 2/3 der Stimmen aller Mitglieder ausmachen muss.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Etwas anderes gilt dann, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.

(8) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Wahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Abweichend hiervon kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn nicht mindestens ein anwesendes Mitglied geheime Wahl verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Stehen insgesamt nicht mehr Personen zur Wahl, als Positionen zu vergeben sind, ist abweichend davon eine offene Blockwahl zulässig, wenn sich hiergegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt.

(9) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(10) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Wege zulässig. Hierbei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder und durch die Versammlung zugelassene Gäste teilnehmen können und dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder

abstimmen können. Bei der Einberufung ist auf dieses technische Verfahren hinzuweisen.

(11) Ein Beschluss der Mitglieder kann auch dadurch zustande kommen, dass alle Mitglieder in Textform angeschrieben und zur Abgabe einer Abstimmung zu einem konkreten Beschlussgegenstand in Textform aufgefordert werden. Der Beschluss ist gültig, wenn bis zu der bestimmten Frist mindestens 50 % der Mitglieder ein Votum abgegeben haben und die satzungsgemäße Mehrheit für das Votum gemessen an der Zahl der Rückmeldungen erreicht ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer (Gesamtvorstand). Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um drei weitere Positionen erweitern. Diese vertreten den Verein nicht nach außen.

(2) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Vorstand i.S.v. § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Vertretungsvorstandes vertreten, von denen stets eines der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss. Für Bankgeschäfte ist der Schatzmeister einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen. Um eine Kontinuität in der Vereinsführung zu gewährleisten, werden die Mitglieder des Vorstandes **im wechselnden Turnus** gewählt.

(3) Der Turnus wird wie folgt festgelegt:

- In den Jahren mit **ungerader Jahreszahl** werden gewählt: der/ die Kassenwart/-in und der/die Schriftführer/in
- In den Jahren mit **gerader Jahreszahl** werden gewählt: der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Kassen- und Buchführung sowie die Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

(5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende und der Schatzmeister, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die

Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig, wenn dazu mindestens eine Woche vorher eingeladen wurde. Auf die Formalia kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes erklären, auf Form und Fristen zu verzichten.

Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen. Die Abgabe eines Votums gilt zugleich als Zustimmung.

Wird zur Sache unter Beteiligung aller Mitglieder des Gremiums verhandelt und Beschluss gefasst, ist von einem Verzicht auf Form und Frist auszugehen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen Dritter, insbesondere des Registergerichts oder des Finanzamtes, Satzungsänderungen zu beschließen. Über solche Änderungen ist die nächste Mitgliederversammlung zu informieren.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder kommissarisch zu bestimmen (Kooptation). Der Vorstand bleibt bis zur kommissarischen Nachbesetzung voll handlungs- und beschlussfähig, sofern noch mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind. Der neue oder verbliebene Vorstand hat unverzüglich diese Veränderungen dem Vereinsregister zu melden. Erst mit der Austragung des alten und der Eintragung des neuen (oder kommissarischen) Vorsitzenden ist der Wechsel rechtlich gegenüber Dritten (z. B. Banken oder Behörden) vollzogen.

§ 11 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung. Es wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

§ 12 Handlungsunfähigkeit bei fehlenden Vorstandskandidaten

(1) Finden sich für eine anstehende Wahl keine Kandidaten für die gesetzlichen Vorstandspositionen, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Geschäfte des Vereins kommissarisch weiterzuführen (Übergangsvorstand). Ihre Vertretungsmacht bleibt im Außenverhältnis uneingeschränkt bestehen.

(2) Der Übergangsvorstand hat innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die erneute Durchführung von Vorstandswahlen ist.

(3) Schlägt auch dieser zweite Wahlversuch fehl, weil sich keine Kandidaten bereiterklären, gilt dies als Antrag auf Auflösung des Vereins. Der Übergangsvorstand hat sodann unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins und die Liquidation beschließt. Hierfür reicht abweichend von den allgemeinen Auflösungsregeln die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Auf der Einladung zur Auflösungsveranstaltung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Sollte in dies Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist ein 2. Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ohne eine Mindestanzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edemissen, Ortsrat Rietze -Alvesse-Voigtholz/ Ahlemissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke oder Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Ort, Datum

Stempel

1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzende

Kassenwart

Schriftführer